

Glossar zur Raumordnung und Landesentwicklung

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

- Achsen** Instrumente der [Raumordnung](#), die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind.
Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden.
Überregionale Verbindungsachsen sind gemäß LEP 2003 (Kapitel 2.6) landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen (Gliederung [Grünzäsuren](#)) ergänzt, die in den [Verdichtungsräumen](#) vorwiegend Ordnungsfunktionen, im [ländlichen Raum](#) vorwiegend Entwicklungsfunktionen erfüllen.
- Bauleitplanung** Räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene.
Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen ([Flächennutzungspläne](#)) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplänen).
Die Rechtsgrundlagen enthält das Baugesetzbuch (BauGB).
- Braunkohlenplan** In den Regionen mit Braunkohlengebieten wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan – für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan – aufgestellt. Die Braunkohlenpläne sollen insbesondere Angaben enthalten zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung.
Der Braunkohlenplan gilt als Teil-Regionalplan.
- Digitales Raumordnungskataster (DIGROK)** Das Raumordnungskataster ist ein landesweit flächendeckend angelegtes Kartenwerk in digitaler Form, in das [raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen](#) – soweit sie für die [Raumordnung](#) und [Landesplanung](#) von Bedeutung sind – mit ihrem aktuellen Stand eingetragen werden.
- Eigenentwicklung** Die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt.
(LEP 2003, Kap. 2.4)
- Eignungsgebiete** Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG).
Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPlG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von [Vorranggebieten](#) zu Gunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Erfordernisse der Raumordnung	<p>Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen ⇨ Ziele der Raumordnung, ⇨ Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG).</p> <p>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des ⇨ Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.</p>
Europäisches Raumentwicklungs-konzept (EUREK)	<p>Das EUREK enthält die Ziele und Optionen für eine nachhaltige europäische Raumentwicklung. Außerdem werden die wesentlichen Instrumente der transnationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (⇨ grenzüberschreitende Raumordnung) auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa dargestellt. Es ist das Ergebnis der informellen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der EU und der EU-Kommission auf dem Gebiet der Raumordnung und wurde am 11. Mai 1999 durch die für Raumordnung zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten auf ihrem Treffen in Potsdam verabschiedet.</p>
Fachplanungen, raumwirksame	<p>Planungen nach Fachgesetzen auf den verschiedenen Planungsebenen (Bund, Länder, Kommunen), durch die die Anspruchnahme von Raum oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z. B. Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik).</p>
Flächennutzungs-plan	<p>Vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung darstellt.</p>
Freiraum	<p>Raum außerhalb von Siedlungen. In ihm sind landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln.</p>
Funktionsraum	<p>Raum um ein leistungsstarkes Mittel- oder Oberzentrum, in dem mit Hilfe von informellen Instrumenten Prozesse der ⇨ Regionalentwicklung gesteuert werden (z. B. durch landesplanerischen Vertrag) oder Aufgaben im Stadt-Umland-Bereich problembezogen gelöst werden sollen (z. B. Abstimmung der Bauflächenentwicklung, Entwicklung des Einzelhandels, Abstimmung über die Schließung öffentlicher Einrichtungen).</p>
Gegenstromprinzip	<p>Raumordnerisches Prinzip, nach dem sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.</p>
Grenzüberschrei-tende Raumordnung	<p>Planung über die Grenzen der für die jeweilige ⇨ Planungsregion zuständigen Gebietskörperschaften hinaus. Sie reicht von der gegenseitigen Information über benachbarte Planung, über Abstimmung der Pläne bis zur gemeinsamen Planung und Durchführung von Entwicklungs- und Handlungskonzepten. Man unterscheidet zwischen Bundesgrenzen überschreitender und Landesgrenzen überschreitender Raumordnung:</p> <p><i>Bundesgrenzen überschreitende Raumordnung</i> ist die grenzüberschreitende planerische Zusammenarbeit mit dem Ausland. Sie erfolgt in Gremien zur bilateralen bzw. multilateralen Beratung der Raumordnung mit benachbarten Staaten der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in Form von Raumordnungskommissionen und Arbeitsgemeinschaften. Dabei gelten die Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.</p> <p><i>Landesgrenzen überschreitende Raumordnung</i> ist die grenzüberschreitende planerische Zusammenarbeit im Bundesgebiet. Die obersten Landesplanungsbehörden und/oder Träger der Regionalplanung zweier oder mehrerer Länder arbeiten in unterschiedlichen Organisationsformen (z. B. Zweckverband, Arbeitsgemeinschaft) und auf verschiedenen Rechtsgrundlagen (z. B. Gesetz, Staatsvertrag, Verwaltungsabkommen, öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zusammen.</p>

Grundsätze der Raumordnung	Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG (Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer ⇨ nachhaltigen Raumentwicklung) als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei ⇨ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 und 4 ROG).
Grünzäsur	Kleinräumiger Bereich des ⇨ Freiraums zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von ⇨ Achsen . Grünzäsuren sind ⇨ Ziele der Raumordnung . siehe auch ⇨ Regionaler Grünzug (LEP 2003, Kap. 5.1)
INTERREG	Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG wurde in der Strukturfondsperiode 1989-1993 mit dem Ziel eingerichtet, die Kooperation zwischen Behörden der EU-Länder über die nationalen Grenzen hinweg zu stärken. In der Periode 1994-1999 wurde mit dem Programm II C eine spezielle Aufgabe, die Zusammenarbeit in den Bereichen Raumordnung/Raumplanung, aufgenommen. Im laufenden Programmzeitraum 2000-2006 sind in den Leitlinien der Europäischen Kommission, die am 23. Mai 2000 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, drei Ausrichtungen von INTERREG III definiert: <i>III A – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit:</i> Aufbau von wirtschaftlichen und sozialen Kooperationen zur Entwicklung der Grenzregionen vor allem auf lokaler Ebene <i>III B – Transnationale Zusammenarbeit:</i> Zusammenarbeit von lokalen, regionalen und nationalen Behörden auf dem Gebiet der Raumordnung zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, der Kohäsion und der Integration der Beitrittsstaaten in einem definierten Kooperationsraum. Sachsen arbeitet im Mitteleuropäischen, Adria-, Donau-, Südosteuropäischen Raum (CADSES) mit. <i>III C – Interregionale Zusammenarbeit:</i> EU-weite Kooperationen von Staaten ohne gemeinsame Grenzen zu von der Kommission festgelegten Themen. Sie sollen besonders Regionen mit Entwicklungsrückstand eine schnellere Angleichung ermöglichen.
Kooperationsraum, oberzentraler	Enger Verflechtungsraum des jeweiligen Oberzentrums des ⇨ Sachsendreiecks , in dem mit Hilfe informeller Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit Entwicklungsaufgaben stadtreional abgestimmt und Prozesse der Suburbanisierung gesteuert werden sollen (z. B. Abstimmung der Siedlungsflächenentwicklung, Optimierung der Auslastung bestehender Einrichtungen, Abstimmung integrierter Stadtentwicklungskonzepte).
Landesentwicklungsbericht (LEB)	In jeder Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag von der Staatsregierung vorzulegender Bericht über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen. (§ 21 SächsLPIG)
Landesentwicklungsplan (LEP)	Zusammenfassender und übergeordneter ⇨ Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇨ Grundsätze und ⇨ Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen ⇨ Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land mit Vorgaben für die Regionalplanung (⇨ Regionalplan) dar.

Landesplanung	Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den ⇒ Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Programme und Pläne aufstellt und ⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.
Landesplanerischer Vertrag	Vertragliche Vereinbarung zur Vorbereitung und Verwirklichung von ⇒ Raumordnungsplänen
Ländlicher Raum	⇒ Raumkategorie , die die Teile Sachsens umfasst, die eine geringe Verdichtung aufweisen. Die Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes ist durch industrielle und gewerbliche Einzelstandorte sowie einen gegenüber den anderen Räumen höheren Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft geprägt.
Landschaftsplanung	Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Landschaftsplanung sorgt u. a. für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft. Sie ist wie die räumliche Gesamtplanung (⇒ Raumordnung) dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Kommunaler Landschaftsplan).
Metropolregion	Hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Mio. Einwohner, die sich – gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und international gleichzeitig besonders herausgehoben sind. ⇒ Sachsendreieck
Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit, in dem die für ⇒ Raumordnung und ⇒ Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder über grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen gemeinsam beraten und Empfehlungen abgeben.
Mittelbereich	⇒ Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums
Nachhaltige Raumentwicklung	Oberste Leitvorstellung der ⇒ Raumordnung gemäß § 1 Abs. 1 ROG. Nachhaltige Raumentwicklung bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung.
Nahbereich	⇒ Verflechtungsbereich eines Grundzentrums
Oberbereich	⇒ Verflechtungsbereich eines Oberzentrums
Plan-Umweltprüfung	Auf Grund der EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) – kurz: Plan-Richtlinie – bei der Aufstellung und Fortschreibung auch von ⇒ Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung über mögliche Umweltauswirkungen, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Planes ergeben können.
Planungsregion	Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Plan (⇒ Regionalplan) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ist im SächsLPIG festgelegt.
Primärintegration	Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ist die Möglichkeit eröffnet, dass die Raumordnungspläne auch die Funktion von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen übernehmen können. Primärintegration bedeutet, dass Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan als Teil der entsprechenden Raumordnungspläne behandelt werden. Im Freistaat Sachsen übernimmt der ⇒ Landesentwicklungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die ⇒ Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 5 SächsNatSchG.
Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen	Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 ROG).

Raubeobachtung	Tätigkeit der ⇨ Landesplanung , die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet.
Räume mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf	<p>Räume, in denen auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.</p> <p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die grenznahen Gebiete (Kreise) an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und ▶ die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des Steinkohlenbergbaus, des Erzbergbaus, des Uranbergbaus. <p>(LEP 2003, Kap. 3.3)</p>
Raumkategorien	<p>Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind.</p> <p>Im LEP 2003 (Kap. 2.5) werden folgende Raumkategorien unterschieden:</p> <p>⇨ Verdichtungsraum,</p> <p>⇨ verdichteter Bereich im ländlichen Raum und</p> <p>⇨ ländlicher Raum.</p>
Raumordnung	<p>Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG festgeschrieben.</p> <p>⇨ Raumordnungsplan, ⇨ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen</p>
Raumordnungs-klauseln	Bestimmungen in Fachgesetzen und Richtlinien, nach denen bei ⇨ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ⇨ Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.
Raumordnungsplan	Oberbegriff für ⇨ Landesentwicklungsplan und ⇨ Regionalpläne .
Raumordnungspoliti-scher Handlungs-rahmen (HARA)	Auf der Grundlage des ⇨ Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens von 1993 haben Bund und Länder einen Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen als mittelfristiges Arbeits- und Aktionsprogramm mit 10 konkreten Maßnahmenbündeln erarbeitet und durch die ⇨ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Frühjahr 1995 beschlossen.
Raumordnungspoliti-scher Orientierungs-rahmen (ORA)	Räumliches Leitbild und Strategie für Gesamtdeutschland unter dem Einschluss der europäischen Bezüge. Er enthält Leitbilder zu Siedlungsstruktur, Umwelt und Raumnutzung, Verkehr, Europa, Ordnung und Entwicklung. Der ORA wurde vom Bund unter Mitwirkung der Länder erarbeitet und 1992 durch die ⇨ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in seinen Grundzügen zustimmend zur Kenntnis genommen.
Raumordnungs-verfahren	Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den ⇨ Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander.

Regionale Entwicklung	<p>Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation.</p> <p>Die Raumordnungsbehörden und Regionalen Planungsverbände wirken dabei auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie unterstützen zur Stärkung der regionalen Entwicklung die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von ⇒ Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten ⇒ Planungsregionen, Ländern und ausländischen Staaten erfolgen.</p> <p>(Gesetzliche Grundlage: § 13 ROG und § 19 Abs. 1 SächsLPiG)</p>
Regionaler Grünzug	<p>Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des ⇒ Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, die von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind ⇒ Ziele der Raumordnung.</p> <p>siehe auch ⇒ Grünzäsur</p> <p>(LEP 2003, Kap. 5.1)</p>
Regionales Entwicklungskonzept (REK)	<p>Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraumes, insbesondere für die Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demographischen Wandels.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 13 ROG und § 19 Abs. 1 SächsLPiG</p>
Regionalplan	<p>Regionaler ⇒ Raumordnungsplan. Er formt den ⇒ Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich aus und enthält ⇒ Grundsätze und ⇒ Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine ⇒ Planungsregion. Er ist das wesentliche Verbindungsgelenk zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene (⇒ Bauleitplanung).</p>
Sachsendreieck	<p>Die Europäische ⇒ Metropolregion „Sachsendreieck“ ist eine räumliche Verflechtung der Oberzentren Dresden, Leipzig/Halle, Chemnitz/Zwickau, die auf Grund ihrer Größe, Lage, Funktion und Komplexität ihrer Ausstattung einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mit einem räumlichen Wirkungsbereich über Sachsen hinaus in Europa bildet.</p>
Sanierungsrahmenplan	<p>⇒ Braunkohlenplan</p>
Städtenetze	<p>Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, d. h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.</p>
Städteverbände	<p>In einem ⇒ Raumordnungsplan festgelegter Verbund von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Ausübung der Funktion eines ⇒ Zentralen Ortes.</p> <p><i>Verbund von Zentralen Orten (Oberzentren)</i> sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer vergleichbaren Einwohnerzahl, ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Leistungskraft sowie einer eigenständigen Ausprägung eines ⇒ Verflechtungsbereichs gemeinsam die Funktion eines Oberzentrums ausüben.</p> <p><i>Verbund von Zentralen Orten (Mittel- und Grundzentren)</i> sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs, ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung und einer verstetigten Zusammenarbeit nach § 204 Abs. 1 BauGB gemeinsam die Funktion eines Zentralen Ortes ausüben.</p> <p>(LEP 2003, Kap. 2.3)</p>

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Behörden oder Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind. Sie sind bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben nach Maßgabe der einzelnen Gesetze zu beteiligen, wenn sie aus der Sicht ihres Aufgabenbereichs von dem Vorhaben berührt sein können.
Verdichteter Bereich im ländlichen Raum	⇒ Raumkategorie , die die Teile des ⇒ ländlichen Raums umfasst, die auf Grund ihrer historisch bedingten gewerblichen und industriellen Entwicklung bzw. der späteren extensiven Erweiterung der Industrie trotz fehlender großstädtischer Ballungskerne einen hohen Verdichtungsgrad aufweisen. (LEP 2003, Kap. 2.5)
Verdichtungsraum	⇒ Raumkategorie , die die großflächigen Gebiete um die Oberzentren des ⇒ Sachsendreiecks mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung umfasst. (LEP 2003, Kap. 2.5)
Verflechtungsbereich	Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen ⇒ Zentralen Ort mit versorgt wird (Handels-, Dienstleistungs-, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird unterschieden zwischen ⇒ Oberbereich , ⇒ Mittelbereich und ⇒ Nahbereich .
Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie	Auf Grund der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (kurz: FFH-Richtlinie) bei der Aufstellung und Fortschreibung auch von ⇒ Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelschutzgebieten, die nach der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – kurz: Vogelschutzrichtlinie – ausgewiesen werden, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Planes ergeben kann. Die FFH-Richtlinie und damit die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung wurden bundesrechtlich durch die §§ 32 bis 38 BNatSchG und § 7 Abs. 7 ROG umgesetzt.
Vorbehaltsgebiete	Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 7 Abs. 4, Nr. 2 ROG). Sie sind ⇒ Grundsätze der Raumordnung .
Vorranggebiete	Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4, Nr. 1 ROG). Sie sind ⇒ Ziele der Raumordnung .
Wirkungsbereich, räumlicher	Über den eigentlichen ⇒ Verflechtungsbereich im Sinne der Versorgung hinausgehender Bereich, in dem i. d. R. höherrangige ⇒ Zentrale Orte auf Grund ihrer räumlichen Ausstrahlung vorrangig Entwicklungsaufgaben wahrnehmen sollen (z. B. Ausbau der Arbeitsplatzzentralität).
Zentrale Orte	Gemeinden, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres ⇒ Verflechtungsbereiches , ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungs- bzw. ⇒ Wirkungsbereichs . Im LEP 2003 (⇒ Landesentwicklungsplan) werden Ober- und Mittelzentren und in den ⇒ Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen. (LEP 2003, Kap. 2.3)

**Ziele der
Raumordnung**

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in [⇒ Raumordnungsplänen](#) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren [⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen](#) zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der [⇒ Bauleitplanung](#) an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).